

Z. III. 1916

Die Bedingungen für die Wiederaufnahme des Börsenverkehrs in Budapest.

Budapest, 7. März. (Privattelegramm.) Die Vertreter der Geldinstitute und des Vereines der Effektenhändler nahmen in ihrer gestrigen Konferenz einhellig ein Elaborat betreffend den Abschluß und die Abwicklung des Effektengeschäftes an der Budapester Börse an. Diese für alle Mitglieder verbindende Vereinbarung stellt für die Aufnahme des Privatverkehrs fünfzehn Punkte auf, die im allgemeinen die gleichen Bedingungen formulieren, welche für die Wiener Börse beschlossen wurden. Die wichtigsten Punkte sind die folgenden:

Der Privatverkehr darf nur in den Börsensälen für Warengeschäfte an jedem Wochentag von 12 bis 1 Uhr abgewickelt werden. Der Privatverkehr erstreckt sich nicht auf Valuten, Devisen und Handelsbriefe, öffentliche Anleihe- und Prioritätsobligationen. Im Privatverkehr darf mit vollem Ausschluß von Termingeschäften ein Geschäft nur gegen Barzahlung abgeschlossen werden. Die Kurse bilden nicht den Gegenstand der Notierung und dürfen auf keine Weise in die Öffentlichkeit gebracht werden.

Die Geschäfte sind wöchentlich zweimal, und zwar am Dienstag und Freitag, bis 11 Uhr vormittags behufs Abrechnung beim Budapester Giro- und Kassenverein anzumelden. Diese Tage dienen auch als Kassatage. Die Einzahlung der Differenzen erfolgt beim genannten Verein an den Kassatagen bis 11 Uhr vormittags. Am gleichen Tage zahlt der Verein die Differenzen von 12 bis 1 Uhr mittags aus. Die Effektenlieferung und Uebernahme der Effekten haben an den Kassatagen bis 11 Uhr zu erfolgen.

Aus den verbündeten Staaten sowie aus den neutralen Ländern dürfen Effekten nur in dem Falle gekauft übernommen und belehnt werden, wenn sie mit dem Affidavit eines gut akkreditierten Geldinstituts des verbündeten oder neutralen Staates oder einer an den ungarischen und österreichischen staatlichen Kreditoperationen beteiligten Bankfirma versehen sind.

Die Unterzeichner des Elaborats übernehmen Aufträge nur gegen entsprechende Deckung. Hinsichtlich Geschäfte in ungarischen und österreichischen Staatspapieren dürfen die Schlüsse nur durch Vermittlung jener Börsensensale erfolgen, deren Namensliste das Präsidium des Vereines der Effektenhändler auf schriftlichem Wege mitteilen wird. In solchen Papieren dürfen mit Börsenmitgliedern, die sich berufsmäßig mit dem Effektenhandel beschäftigen, keine Frankogeschäfte abgeschlossen werden.

Die im Effektenverkehr erzielten Kurse werden durch Organe des Budapester Giro- und Kassenvereines ermittelt werden.